
S 60 AL 1756/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGB III § 183 Abs. 1 Satz 1 – maßgebendes Insolvenzereignis – Einstellung der Betriebsfähigkeit – Stellung des Insolvenzantrages nach der Einstellung der Betriebsfähigkeit
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 60 AL 1756/03
Datum	22.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 AL 19/04
Datum	23.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufungen der KlÄger gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. Januar 2004 werden zurÄ½ckgewiesen. Die Klagen auf GewÄ½hrung von Insolvenzgeld fÄ½r die Zeit vom 01. Juli 2002 bis zum 04. August 2002 werden abgewiesen. AuÄ½ergerichtliche Kosten sind auch in dem Verfahren bei dem Landessozialge-richt nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄger begehren die Zahlung von Insolvenzgeld (Insg) fÄ½r die Zeit vom 12. September 2002 bis zum 11. Dezember 2002, hilfsweise fÄ½r die Zeit vom 01. Juli 2002 bis zum 04. Au-gust 2002.

Die 1960 bzw. 1965 geborenen KlÄger waren als Zusteller bei der Agentur N Vertriebslogistik des M K (im Folgenden: K) beschÄ½ftigt; die ArbeitsverhÄ½ltnisse endeten durch betriebsbedingte arbeitgeberseitige KÄ½ndigungen zum 30. April

2003. Die letzten Gehaltszahlungen des Arbeitgebers an die Kläger erfolgten am 31. März 2002 für den Monat Mai 2002. Von diesem Zeitpunkt an erfolgte auch keine Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen mehr. Weitere Gehaltszahlungen lehnte K unter Hinweis auf seine Zahlungsunfähigkeit ab. Ab dem 01. Juli 2002 war der Geschäftsbetrieb des K eingestellt, weil ein Großkunde seinen Auftrag storniert hatte. Am 05. August 2002 stellte K einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, dem das Amtsgericht (AG) Charlottenburg mit Beschluss vom 12. Dezember 2002 (- 103 IN 4255/02 -) entsprach. Zuvor hatte der zum Insolvenzverwalter bestellte Rechtsanwalt R als Sachverständiger in seinem Ermittlungsbericht vom 02. September 2002 mitgeteilt, dass nach seinen Feststellungen eine die Kosten des Insolvenzverfahrens deckende Masse nicht vorhanden sei, bei Bewilligung der Stundung der Verfahrenskosten und Auslagen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedoch befürwortet werden könne.

Auf die Anträge vom 08. Juli 2002 (Kläger zu 2) bzw. vom 19. August 2002 (Kläger zu 1) bewilligte die Beklagte den Klägern für die Zeit vom 01. Juni 2002 bis zum 30. Juni 2002 Insg. i. H. v. 838,10 EUR (Kläger zu 1; Bescheid vom 27. Februar 2003) bzw. 653,16 EUR (Kläger zu 2; Bescheid vom 26. Februar 2003). Insg. könne nur für eine Zeit innerhalb des Insg-Zeitraumes vom 01. Juni 2002 bis zum 30. Juni 2002 gewährt werden, weil am 01. Juli 2002 die Betriebstätigkeit wegen Zahlungsunfähigkeit eingestellt worden sei. Die Widerspruch der Kläger, mit denen diese die Zahlung von Insg. für insgesamt 3 Monate geltend machten, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheiden vom 10. März 2003 (Kläger zu 2) bzw. 21. März 2003 (Kläger zu 1) zurück.

Mit seiner Klagebegründungsschrift vom 20. Mai 2003 hat der Kläger zu 1) beantragt, die Beklagte unter Änderung der angefochtenen Bescheide zur Zahlung weiteren Insg. für die Monate Juli 2002 und August 2002 zu verurteilen; der Kläger zu 2) hat die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Insg. für die Zeit vom 12. September 2002 bis zum 11. Dezember 2002 begehrt (Klageschrift vom 10. April 2003). Das Sozialgericht (SG) Berlin hat beide Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und die zuletzt übereinstimmend auf die Gewährung von Insg. für die Zeit vom 12. September 2002 bis zum 11. Dezember 2002 gerichteten Klagen mit Urteil vom 22. Januar 2004 abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klagen seien nicht begründet. Den Klägern stehe gegen die Beklagte kein Anspruch auf Insg. für den streitigen Zeitraum gemäß § 183 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) zu. Denn der maßgebende Insg-Zeitraum umfasse die dem Insolvenzereignis der vollständigen Betriebseinstellung des K am 01. Juli 2002 vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses mit Anspruch auf Arbeitsentgelt. Entgegen der Auffassung der Kläger sei als maßgebliches Insolvenzereignis nicht der Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des K anzusehen, weil der Insg-Anspruch innerhalb der drei Insolvenzereignisse des [§ 183 Abs. 1 SGB III](#) durch das zeitlich früheste Ereignis ausgelöst werde. Dies sei der Zeitpunkt der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit wegen Vermögenslosigkeit im Sinne von [§ 183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III](#) am 01. Juli 2002. Der Betrieb sei zu diesem Zeitpunkt vollständig beendet und bis dahin

ein Insolvenzantrag nicht gestellt worden. Es habe auch nicht nur eine Betriebspause vorgelegen, da nach dem 30. Juni 2002 eine dem Betriebszweck dienliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt bzw. nicht wieder aufgenommen worden sei. Dabei sei unerheblich, ob K gehofft habe, die Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit durch eine gerichtliche Verpflichtung des Großkunden wiederherstellen zu können. Im Zeitpunkt der Betriebseinstellung sei auch ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht gekommen. Bei verständiger Würdigung der den Klägern bekannten Umstände habe zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung am 01. Juli 2002 von der Masselosigkeit ausgegangen werden müssen. K habe seinerzeit schon mehrfach das Arbeitsentgelt erst verspätet ausgezahlt gehabt und habe ab Mai 2002 die Entgelte in größerem Umfang wegen Zahlungsunfähigkeit nicht auszahlen können. Er habe nicht nur im Schriftsatz vom 10. Juli 2002 erklärt, dass eine Auszahlung nicht möglich sei, weil kein Geld in der Kasse sei, sondern den Arbeitnehmern klargemacht, dass angesichts der ausbleibenden Zahlung und der Kündigung des Betriebsvertrages durch den Großkunden Mittel zur Zahlung des Arbeitsentgeltes nicht vorhanden seien. Hieran ändere auch nichts, dass später am 12. Dezember 2002 tatsächlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet worden sei. Denn der Eröffnungsbeschluss sei trotz der vom Sachverständigen festgestellten Masselosigkeit nur ergangen, weil hinsichtlich der Verfahrenskosten und Auslagen eine Stundung gewährt worden sei.

Mit der Berufung verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter und machen hilfsweise nunmehr die Gewährung von Insg. für die Zeit vom 01. Juli 2002 bis zum 04. August 2002 geltend. Sie tragen vor: Auf den Tag der Betriebsstilllegung als maßgebendes Insolvenzereignis könne es nicht ankommen, da der K später einen Insolvenzantrag gestellt habe, dem auch stattgegeben worden sei. Im Übrigen habe am 30. Juni 2002 auch noch keine Zahlungsunfähigkeit bestanden, weil der K erst mit Schreiben vom 15. August 2002 (Bescheinigung zur Vorlage bei Amt und Behörden) mitgeteilt habe, dass aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Gehälter für Juni und Juli nicht hätten ausgezahlt werden können und am 02. August 2002 der Insolvenzantrag gestellt worden sei. Maßgebendes Insolvenzereignis im Rahmen des [§ 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) sei somit das Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (12. Dezember 2002). Im Übrigen gelte hinsichtlich der Hilfsanträge, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 15. Mai 2003 [â€ C â€ 160/01 = NJW 2003, 2371](#) "Mau") entschieden, dass Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie des Europäischen Rates vom 02. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (EWGRL 80/987) in der bis zum Inkrafttreten der Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. September 2002 (ABl. L 270) geltenden Fassung dahin auszulegen seien, dass sie einer Bestimmung nationalen Rechts entgegenstehen, in der der Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers als der Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nicht als der Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrages definiert wird. Das vorliegend anzuwendende deutsche Recht ([§ 183 SGB III](#)), das nicht auf den Antrag auf

Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung abstellt, genügt insoweit den Anforderungen der EWGRL 80/987 nicht, ist jedoch eindeutig und nicht im Sinne der Rechtsprechung des EuGH auszulegen. Aus der EWGRL 80/987 lassen sich keine Ansprüche der Kläger gegenüber der Beklagten ableiten, sondern allenfalls Ansprüche auf Schadensersatz wegen mangelnder Umsetzung der Richtlinie, über die die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht zu befinden haben (vgl. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 – [B 11 AL 27/03 R](#) = SozR 4-4100 Â§ 141 b Nr. 1).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1](#) oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024